

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB) der neuraxpharm Arzneimittel GmbH
(Stand: April 2014)

1. Allgemeines

a) Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der neuraxpharm Arzneimittel GmbH (nachfolgend: neuraxpharm) und Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend Lieferant) gelten ergänzend zu den sonstigen ausdrücklichen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Andere Bedingungen wie allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch bei vorbehaltloser Lieferungs- oder Leistungsannahme von neuraxpharm nicht anerkannt, es sei denn, neuraxpharm hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

b) Diese AEB gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen neuraxpharm und dem Lieferant auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung.

2. Vertragsschluss

a) Bestellungen oder Lieferabrufe von neuraxpharm sind verbindlich, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

b) Der Lieferant hat Bestellungen mittels Auftragsbestätigung unter verbindlicher Angabe von Preis, Lieferzeit und der neuraxpharm-Bestellnummer binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

c) Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung ist neuraxpharm berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

d) Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt ebenso als neues Angebot zum Vertragsschluss wie Auftragsbestätigungen, in denen zum ersten Mal Angaben zu Preis oder Lieferzeit erfolgen. Dieses neue Angebot zum Vertragsschluss durch den Lieferanten muss, um einen wirksamen Vertragsschluss herbei zu führen, von neuraxpharm schriftlich oder in elektronischer Form angenommen werden. In keinem Fall gilt ein Schweigen von neuraxpharm als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

e) Lieferabrufe aufgrund bestehender Rahmenverträge werden – sofern im Rahmenvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde – verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang des Lieferabrufes in schriftlicher oder elektronischer Form widerspricht.

f) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von neuraxpharm nicht gewährt, es sei denn, dies wurde mit dem Lieferanten schriftlich ausdrücklich vereinbart.

g) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von neuraxpharm nicht berechtigt, Änderungen der Bestellung vorzunehmen.

3. Lieferung

a) Die bestellten oder abgerufenen Waren bzw. Dienst- und Werkleistungen sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern bzw. zu erbringen. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. die abnahmefähige vollständige Erbringung der Leistung. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.

b) Lieferungen erfolgen nach Maßgabe der Klausel DDP (delivered duty paid – geliefert verzollt) der Incoterms 2010 an den Sitz von neuraxpharm in Langenfeld, Deutschland bzw. den von neuraxpharm in der jeweiligen Bestellung oder dem Abruf benannten sonstigen Bestimmungsort. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zum Eintreffen der Liefergegenstände am benannten Bestimmungsort.

c) Der Lieferant hat neuraxpharm Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung oder Leistung in der vorgeschriebenen Menge oder Qualität hindern, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

d) Auf das Ausbleiben notwendiger, von neuraxpharm zu liefernder Unterlagen oder Waren kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Unterlagen oder die Waren schriftlich gegenüber neuraxpharm angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

e) Teillieferungen und -leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von neuraxpharm zulässig und müssen als solche besonders gekennzeichnet werden.

f) Jeder Lieferung oder Leistung ist zur weiteren Bearbeitung bei neuraxpharm ein Lieferschein beizufügen, aus welchem insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferantenummer, Datum und Inhalt der Lieferung (z.B. Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., Anzahl) bzw. Art der Leistung, die vereinbarte Empfangs- und Abladestelle sowie etwaige Besonderheiten hinsichtlich der Lieferung eindeutig hervorgehen. Bei Importlieferungen sind alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungszeugnisse beizufügen.

g) Sollten Analysenzertifikate oder sonstige Herstellungsunterlagen für die zu liefernde Ware vereinbart worden sein, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind neuraxpharm zusammen mit der gelieferten Ware zu überlassen.

h) Soweit neuraxpharm keine konkrete Verpackung vorgegeben hat, hat der Lieferant die Waren handelsüblich zu verpacken. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließ-

lich des Entladens bis zur Abnahme am Bestimmungsort entstehen, haftet der Lieferant. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen auf eigene Rechnung eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

i) Jede Lieferung soll neuraxpharm vorab angekündigt werden.

j) Die Warenannahme erfolgt während der Geschäftszeiten von neuraxpharm oder etwaigen dem Lieferant durch neuraxpharm gesondert bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

k) Die Übereignung der Ware auf neuraxpharm erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an neuraxpharm gelieferten Ware und für diese gilt.

4. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

a) Im Wareneingang wird neuraxpharm Lieferungen lediglich auf Menge, Identität sowie offensichtliche Transport- und Lagerungsschäden überprüfen. Weitergehende Untersuchungen werden von neuraxpharm im Wareneingang nicht geschuldet. Von neuraxpharm anlässlich der Wareneingangskontrolle erkannte Mängel und Schäden wird neuraxpharm dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung, anzeigen.

b) Später anlässlich des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erkannte Mängel oder Schäden an den Lieferungen sind dem Lieferanten ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung, anzeigen.

c) Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers von neuraxpharm abzustellen.

d) Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

5. Preise / Rechnungsstellung / Zahlung

a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Verpackung und Transport bis zum vereinbarten Bestimmungsort sowie für Zölle, sind in diesen Preisen bereits enthalten. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

b) Rechnungen des Lieferanten sind stets mit der von neuraxpharm bei der Bestellung vergebenen Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu versehen, andernfalls gilt die Rechnung als nicht zugegangen und die Zahlungsfrist beginnt nicht.

c) Zahlungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Ablieferung bzw. Ausführung der Leistung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von neuraxpharm geschulde-

ten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von neuraxpharm.

d) Bei Vorauszahlungen von neuraxpharm hat der Lieferant auf Verlangen von neuraxpharm eine angemessene Sicherheit, z.B. in Form einer Bankbürgschaft zu leisten, deren Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen.

e) Der Lieferant ist ohne Zustimmung von neuraxpharm nicht berechtigt, Forderungen gegen neuraxpharm an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant Forderungen gegen neuraxpharm ohne die Zustimmung von neuraxpharm an einen Dritten ab, kann neuraxpharm mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

f) Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen neuraxpharm im gesetzlichen Umfang zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Qualitätssicherung des Lieferanten

a) Der Lieferant hat seine Herstell- und Prüfprozesse so einzurichten, dass die Auslieferung mangelfreier Erzeugnisse bzw. die Erbringung mangelfreier Leistungen gewährleistet und die zwischen neuraxpharm und dem Lieferanten vereinbarten Qualitätsvorgaben eingehalten werden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, insbesondere auch durch etwaige Präventivmaßnahmen die Einhaltung der geforderten Beschaffenheit und Qualität hinsichtlich seiner Liefererzeugnisse oder Leistungen dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen.

b) Der Lieferant ist zur produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die Lieferungen und Leistungen umfassend und zuverlässig auf ihre Qualität hin zu überprüfen und die entsprechenden Prüfungen mit Prüfergebnissen zu dokumentieren.

c) Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit seiner Liefererzeugnisse durch entsprechende Kennzeichnungen sicherzustellen, um im Falle einer Auslieferung mangelhafter Erzeugnisse, diejenigen Erzeugnisse, die ebenfalls mangelhaft sein könnten, zuverlässig eingrenzen zu können.

d) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch neuraxpharm nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) vornehmen bzw. erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7. Gewährleistung

a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Erzeugnisse bzw. erbrachten Arbeiten frei von Mängeln sind, der vereinbarten Beschaffenheit, den geforderten Eigenschaften und sonstigen

von neuraxpharm gestellten und vom Lieferanten bestätigten Anforderungen entsprechen sowie für den von neuraxpharm vorgesehenen und Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind.

b) Soweit es sich bei den bestellten Lieferungen oder Leistungen für den Lieferanten erkennbar um solche handelt, die der Herstellung von Arzneimitteln dienen, ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass seine an neuraxpharm erfolgten Lieferungen oder Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und anerkannten Regeln in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

c) Sofern auf Seiten des Lieferanten Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Anforderungen an das Liefererzeugnis bzw. die Leistung bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich mit neuraxpharm Kontakt aufzunehmen und die Zweifel bzw. Unklarheiten zu beheben.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, wie etwa §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 oder 479 BGB, längere Fristen zu Gunsten von neuraxpharm vorsehen bzw. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung an neuraxpharm bzw. Leistungserbringung gegenüber neuraxpharm.

e) Im Übrigen gelten im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Lieferanten gegenüber neuraxpharm die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung / Versicherung

a) Die Haftung zwischen den Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

b) Für den Fall, dass neuraxpharm von einem Kunden oder sonstigen Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, neuraxpharm von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses bzw. der vom Lieferanten erbrachten Leistung verursacht wurde und der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen neuraxpharm gegenüber zum Ausgleich des Schadens verpflichtet wäre.

c) Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Risiken aus der Lieferung an oder Leistung gegenüber neuraxpharm angemessen abdeckt.

9. Schutzrechte

a) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist.

b) Wird neuraxpharm von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, neuraxpharm von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die neuraxpharm aus

oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

10. Beistellungen

a) Soweit dem Lieferanten von neuraxpharm zur Herstellung der Liefererzeugnisse bzw. Erbringung der Leistung Waren, Gegenstände, wie etwa Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Abbildungen, Programme, sonstige Unterlagen oder Informationen zur Verfügung gestellt werden bzw. solche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung auf Kosten von neuraxpharm entwickelt werden (nachfolgend gemeinsam: Beistellungen), behält sich neuraxpharm das Eigentum sowie etwaige Schutzrechte diesbezüglich vor.

b) Beistellungen durch neuraxpharm dürfen ausschließlich für Lieferungen oder Leistungen an neuraxpharm verwendet werden. Eine im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung vom Lieferanten vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellter Ware wird ausschließlich für neuraxpharm vorgenommen.

c) Der Lieferant hat die Beistellungen von neuraxpharm als solche zu kennzeichnen und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung tritt der Lieferant an neuraxpharm ab, neuraxpharm nimmt die Abtretung hiermit an.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig an den Beistellungen insbesondere an den überlassenen Fertigungsmitteln erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, es sei denn die Wertminderung oder der Verlust sind nicht vom Lieferanten zu vertreten.

e) Eine Vervielfältigung von beigestellten Gegenständen, insbesondere von Unterlagen, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch neuraxpharm zulässig.

f) Sämtliche Beistellungen und gegebenenfalls vorhandene Kopien sind nach Ablehnung oder Abwicklung der Bestellung an neuraxpharm zurück zu geben.

11. Geheimhaltung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung, insbesondere zur Kenntnis gebrachte oder beigestellte Unterlagen oder Informationen wie z.B. Rezepturen, vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen lediglich Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch neuraxpharm bekannt waren.

b) Unterlagen und Informationen von neuraxpharm dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag von neuraxpharm ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von neuraxpharm wahren.

c) Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

12. Sonstige Bestimmungen

a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie der Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche Leistungen von neuraxpharm ist der Sitz von neuraxpharm in Langenfeld, Deutschland.

b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an neuraxpharm ist der Geschäftssitz von neuraxpharm in Langenfeld, Deutschland. neuraxpharm ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem rechtlichen Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.